



Bildnisschutz versus Medienfreiheit

Rechtsanwalt Professor Dr. Martin Nolte

1. Der Bildnisschutz des Sportlers gehört zum Persönlichkeitsrecht auf Selbstdarstellung. Er wird auf Grundlage der Sphärentheorie nach drei konzentrischen Kreisen konturiert. Man unterscheidet zwischen Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre.
2. Die Abwägung zwischen Bildnisschutz und Medienfreiheit beruht auf einem abgestuften Konzept. In diesem Konzept gibt es einen Grundsatz, Ausnahmen von diesem Grundsatz und Grenzen von den Ausnahmen.
3. Im Grundsatz dürfen Bildnisse nur nach Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Dieser Grundsatz gilt prinzipiell für alle Darstellungsformen. Die Einwilligung kann hierbei ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.
4. In bestimmten Ausnahmefällen bedarf es keiner Einwilligung. Dies ist der Fall, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Dahinter steht das öffentliche Informationsinteresse. Dieses rechtfertigt die Abbildung ohne Einwilligung.
5. Ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, muss dezidiert geprüft werden. Die Praxis greift zunächst zu Faustformeln und differenziert zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte.
6. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Stars und Berühmtheiten; deren Abbildung ist tendenziell ohne Einwilligung zulässig. Relative Personen der Zeitgeschichte sind wegen ihrer Verbindung zu einer absoluten Person der Zeitgeschichte („Spielerfrau“) oder zu einem bestimmten Ereignis (Teilnehmer an großem Sportwettkampf) berühmt. Bei ihnen entfällt die Einwilligung tendenziell dann, wenn sie in Bezug auf den Grund ihrer Berühmtheit dargestellt werden.
7. In jedem Fall, d.h. bei absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, bedarf es einer kritischen Gegenprüfung: Hat auch die konkrete Abbildung zeitgeschichtliche Bedeutung? Besteht ein öffentliches Informationsinteresse an dem konkreten Bild? Problematisch sind vor allem Urlaubsbilder. Hier bedarf es einer guten Begründung.
8. Die Grenze der Ausnahme ist die Verletzung berechtigter Interessen des Abgebildeten. Hier greift die Praxis zur Sphärentheorie. Bilder der Intimsphäre dürfen nie ohne Einwilligung verbreitet werden. Bei Bildern aus der Privatsphäre (z.B. Urlaub) ist die Veröffentlichung nur ausnahmsweise zulässig. Bei Aufnahmen aus der Sozialsphäre ist der Persönlichkeitsschutz Prominenter im Regelfall nachrangig.
9. In jedem Fall, insbesondere bei Bildern aus der Privat- und Sozialsphäre, bedarf es einer kritischen Gegenprüfung: Sind berechnete Interessen der Abgebildeten wirklich verletzt? Der bloße Hinweis auf Urlaubsbilder als Kernbereich der Privatsphäre oder auf einen Raum örtlicher Abgeschlossenheit reicht nicht aus. Erforderlich ist eine Prüfung des Einzelfalls.
10. Bei der Begründung von Ausnahmen (zeitgeschichtliche Bedeutung des Bildnisses) und ihrer Grenzen (Verletzung berechtigter Interessen) spielt der Kontext zwischen Bild und Bericht eine immer stärkere Rolle.